

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

*Durchschrift in jedem Fall bis spätestens 25. März 2016 an die Bezirkswahlbehörde absenden!*

Stadtgemeinde:

2230

Gänserndorf

Postleitzahl

Rathausplatz 1

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Rathaus	Rathausplatz 1	30 m im Umkreis vom Eingang
Neue Mittelschule - Turnsaal	Eichamtstraße 4	30 m im Umkreis vom Eingang
Volksschule	Siebenbrunner Straße 7	30 m im Umkreis vom Eingang
Volksschule	Siebenbrunner Straße 7	30 m im Umkreis vom Eingang
Kulturhaus	Bahnstraße 31	30 m im Umkreis vom Eingang
Polytechnische Schule	Kirchenplatz 9	30 m im Umkreis vom Eingang
Kindergarten Wolkenstern	Oed Aigenstraße 11	30 m im Umkreis vom Eingang
Heidekindergarten	Oed Aigenstraße 50	30 m im Umkreis vom Eingang
Heidekindergarten	Oed Aigenstraße 50	30 m im Umkreis vom Eingang

*Bei der Bundespräsidentenwahl können Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.*

### 2. Wahlzeit von 07:00 bis 16:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen oder Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 24.03.2016

abgenommen am



Der Bürgermeister / Für den Bürgermeister:

*Masportnik*

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.